



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 37

Freitag, den 17. Januar 2025

Nummer 3

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
7	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 2
8	Niederschrift über die 8. öffentliche Sitzung des Bauausschusses..... 4
9	Öffentliche Sitzung des Bauausschusses 6
10	Öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses 6
11	Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Klosterhöfe 6
12	Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern 7
13	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kressenbach 8
14	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gundhelm 8
15	Bekanntgabe 9
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
16	Änderung der Öffnungszeiten des Bergwinkel-Hallenbades ab dem 18.01.2025 bis voraussichtlich zum 31.03.2025 10
17	Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern 10

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**7 BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 23. FEBRUAR 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Schlüchtern wird in der Zeit vom **3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags bis freitags
donnerstags**

**von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Wahlamt (Einwohnermeldeamt) der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Zimmer 2, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025, spätestens am **7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis „174 Main-Kinzig – Wetterau II – Schotten“**
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15 Uhr, beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Rathaus, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (= 23. Februar 2025) bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt (Einwohnermeldeamt) im Rathaus abgegeben werden.

Schlüchtern, 14. Januar 2025
Der Magistrat der Stadt Schlüchtern

gez. Möller, Bürgermeister

8 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 8. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES AM MITTWOCH, DEM 17.04.2024 IN DER STADTHALLE SCHLÜCHTERN, SCHLOSSSTRASSE 13, 36381 SCHLÜCHTERN

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:10 Uhr

Der Vorsitzende des Bauausschusses hatte mit Schreiben vom 04.04.2024 gem. § 58 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), den Bauausschuss, vorschriftsmäßig einberufen.

Top 1

Erstellung von Leitlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Stadtgebiet Schlüchtern

Ausschussvorsitzender Heiko Büchner gibt einen Rückblick auf die vergangene siebte Sitzung in der das Thema PV Freiflächenanlagen erstmals im Ausschuss beraten wurde. Er geht bei seinem Rückblick nochmal auf die dortige Struktur und die im Protokoll später aufgeteilten Themenkomplexe ein.

Während des Verlaufs der 7. Sitzung sind Vorschläge aus dem Ausschuss aufgenommen worden, die er nun mit einer neuen Liste versehen auf dem Beamer darstellt.

Die Liste beinhaltet die nachstehenden Punkte:

- 1 Standort
- 2 Modulgrößen, -abmessungen, -abstände, -ausrichtung
- 3 Landwirtschaft / Qualität der Böden
- 4 Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen
- 5 unbesetzt
- 6 Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit / Ausgleichsmaßnahmen
- 7 Pflege und Unterhaltung der Anlage
- 8 Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik
- 9 Netzanbindung
- 10 Rückbau

Mit dem Protokoll erhalten die Ausschussmitglieder die vorgestellte Liste (ergänzt um die Inhalte, die während der Sitzung besprochen wurden).

Vom Ausschussmitglied Lea Rüffer erhält der Ausschuss einen Vorschlag für eine Expertenrunde, die bei den Beratungen des Ausschusses mit einbezogen werden sollen. Für die nächste Sitzung sollen bis zu 3 Experten eingeladen werden die jeweils aus ihrer Sicht Aspekte einer Freiflächenphotovoltaiknutzung erläutern.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen sich bei der zu erwartenden Expertenrunde dazu äußern, welche Fragestellungen den Experten vorab übermittelt werden könnten. Hier muss auch die Expertenmeinung differenziert bewertet werden hinsichtlich deren möglicher einseitiger Betrachtung. Daraus gilt es dann ein für Schlüchtern schlüssiges Konzept zu erarbeiten.

Mögliche Fragestellungen an die Expertenrunde:

- a) Welche Standortbedingungen sind zu berücksichtigen?
- b) Welchen Wert hat der Natur- und Artenschutz bei realisierten PV Parks?
- c) Welche Gestaltungsmaßnahmen werden als sinnvoll für den Natur- und Artenschutz erachtet?
- d) Welche Vorgaben könnten für eine artenreiche Vielfalt hilfreich sein?
- e) Welche Bautypen (AgriPV, Aufständigung, Abstände der Reihen untereinander) sollten bevorzugt zum Einsatz kommen? Welche Modulgrößen werden in diesem Zusammenhang als sinnvoll erachtet?
- f) Wie könnte man der zu erwartenden Flächenkonkurrenz (vorher landwirtschaftliche Nutzung, später PV Nutzung) entgegenzutreten?
- g) Wie könnte eine regionale Wertschöpfung sowohl beim Vorhabenträger als auch im Sinne einer naturnahen Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen aussehen?
- h) Welche Vorgaben wären für einen späteren Rückbau ratsam (verbleib von Kabeln, Einfriedungen, Konstruktionen für den Aufbau der Module)?

Die Fragen können gerne erweitert werden. Die Mitglieder werden gebeten dies innerhalb der jeweiligen Fraktionen zu besprechen und an den Schriftführer zu übermitteln. Den Experten sollen die Fragen im Vorfeld mit weiteren Unterlagen die bereits Bauausschuss beraten wurden zur Verfügung gestellt werden.

Die Expertenvorschlagsliste von Frau Rüffer wird mit dem Protokoll an die Mitglieder verschickt.

Aus der Diskussion heraus wird vorgeschlagen aus der Liste mit folgenden Experten zu beginnen:

Landwirtschaft, Philip Hütsch, Mitarbeiter LLH

Flora & Fauna, Karlheinz Schmidt

Wertschöpfung, Stefan Fella, RhönEnergie Erneuerbare GmbH

gez. Büchner, Vorsitzender
gez. Orth, Schriftführer

9 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

Aufgrund des § 62 Abs. 5 i. V. m. § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, lade ich den Bauausschuss der Stadt Schlüchtern auf

Dienstag, den 21.01.2025, 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung in das Dorfgemeinschaftshaus Gundhelm, Haubergstr. 1, 36381 Schlüchtern-Gundhelm, ein.

Tagesordnung:

- 1 Erstellung von Leitlinien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Stadtgebiet Schlüchtern in Verbindung mit externer fachlicher Unterstützung
- 2 Terminfindung nächste Sitzung

Schlüchtern, 10.01.2025
gez. Büchner, Vorsitzender

10 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Aufgrund des § 62 Abs. 5 i. V. m. § 58 Abs. 1 der der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, lade ich den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Schlüchtern zu einer Sitzung auf

Donnerstag, den 23. Januar 2025, 19:00 Uhr,

in die Stadthalle Schlüchtern, kleiner Saal, Schloßstraße 13, 36381 Schlüchtern, ein.

Tagesordnung:

1. Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 27. Januar 2025
2. Verschiedenes

Schlüchtern, 13.01.2025
gez. Cerny, Vorsitzender

11 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES KLOSTERHÖFE

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Klosterhöfe auf

Montag, den 27.01.2025, um 20:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Gomfritz, Schulungsraum

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschlussfassung über

- 2.1. Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
- 2.2. Genehmigung des Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 06.11.2024
3. Bericht des Ortsvorstehers
- 3.1. Sachstand IKEK-Maßnahme DGH Gomfritz
- 3.2. Sachstand Beleuchtung Bushaltestelle Röhrigs
4. Aktivitäten zur Bundestagswahl 23.02.2025
5. Veranstaltungen 2025
6. Sachstand und Ausgabenplanung Ortsbeirats-Budget
7. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
8. Verschiedenes

Schlüchtern, 12.01.2025
gez. Dänner, Vorsitzender

12 ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, berufe ich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern auf

Montag, den 27.01.2025, 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung in die Stadthalle, großer Saal, Schloßstr. 13, 36381 Schlüchtern, ein.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 4 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Block A

- 5 Einziehung des städtischen Wirtschaftsweges Gemarkung Hohenzell, Flur 15, Flurstück 24/0, "Ellern", 599 qm
- 6 Teilrückbau der baulichen Anlagen auf dem ehemaligen VOGT-Areal
Hier: Auftragsvergabe für die Abbrucharbeiten

Block B

- 7 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 09.01.2025 betr. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern in der Fassung vom 26.05.2020
- 8 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 12.01.2025 betr. Belebung der Innenstadt
- 9 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
- 10 Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Stadtwerke Schlüchtern" für das Wirtschaftsjahr 2025

Schlüchtern, 16.01.2025
gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

13 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KRESSENBACH

Die Freiwillige Feuerwehr Kressenbach lädt ihre Mitglieder zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung des Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kressenbach e. V. und der öffentlichen Feuerwehr auf

am Samstag, den 01. Februar 2025, 19:00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Schlüchtern-Kressenbach ein.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Jahresberichte für das Berichtsjahr 2024
 - a) des 1. Vorsitzenden
 - b) des Jugendfeuerwehrwarts
 - c) des Wehrführers
 - d) des Kassierers
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Grußwort der Gäste
- 5) Wahlen
 - a) Wahlleiter
 - b) Kassenprüfer(in)
- 6) Ehrungen
- 7) Verschiedenes

Es wird um pünktliches Erscheinen gebeten, damit ein reibungsloser Ablauf der Versammlung gewährleistet werden kann. Einwendungen gegen die Tagesordnung und/oder Anträge zum Punkt 7 der Tagesordnung sind bis zum 28.01.2025 beim 1. Vorsitzenden Stefan Wunderlich einzureichen.

Anzugsordnung: Einsatzabteilung in Uniform / Jugendfeuerwehr in JF-Kombi

Schlüchtern-Kressenbach, 13.01.2025

gez. Stefan Wunderlich, 1. Vorsitzender

gez. Heiko Kullmann, Wehrführer

14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GUNDHELM

Die Freiwillige Feuerwehr Gundhelm lädt hiermit herzlich zu Ihrer diesjährigen gemeinsamen Jahreshauptversammlung Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Gundhelm e. V. und der öffentlichen Feuerwehr auf,

am Samstag, den 08. Februar 2025, 19:00 Uhr

in das Feuerwehrhaus Schlüchtern-Gundhelm ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Totenehrung
- 3) Jahresberichte
 - a) Vorsitzender
 - b) Wehrführer
 - c) des Jugendabteilung
- 4) Kassenbericht
- 5) Aussprache über die Berichte
- 6) Bericht der Kassenprüfer

- 7) Entlastung des Gesamtvorstandes
- 8) Grußwort der Gäste
- 9) Verschiedenes

Alle Mitglieder der Einsatzabteilung werden gebeten im Dienstanzug zu erscheinen

Schlüchtern-Gundhelm, 11.01.2025

gez. Florian Friedrich, Wehrführer

gez. Alexander Möller, 1. Vorsitzender

15

BEKANNTGABE

Wasserrechtliche Bewilligung mit zusätzlicher Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den Gundhelmquellen (Quellen Nord, Süd und Hutten) in der Stadt Schlüchtern, Gemarkung Gundhelm, Flur 6, Flurstück 21 und 26, dem Brunnen Hutten in der Stadt Schlüchtern, Gemarkung Gundhelm, Flur 13, Flurstück 13 und dem Brunnen Ramholz in der Stadt Schlüchtern, Gemarkung Vollmerz, Flur 14, Flurstück 46 zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung

Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Schlüchtern wird auf Antrag vom 07.12.2022, zuletzt ergänzt am 13.12.2023, gemäß § 8 Abs. 1, § 9 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Seite 409), mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt vom 29.11.2024 die **Bewilligung** erteilt, Grundwasser mit den Gewinnungsanlagen

- Gundhelmquellen (Quellen Nord, Süd und Hutten) in der Gemarkung Gundhelm, Flur 6, Flurstück 21 und 26,
- Brunnen Hutten in der Gemarkung Gundhelm, Flur 13, Flurstück 13, und
- Brunnen Ramholz in der Gemarkung Vollmerz, Flur 14, Flurstück 46

zutage zu fördern und abzuleiten. Die Grundwasserentnahme wird auf eine Menge von bis zu

99.000 m³/a

zugelassen. Ergänzend wird die **einfache Erlaubnis** erteilt aus den Brunnen Hutten und Ramholz Grundwasser in Höhe von maximal 26.000 m³/a zutage zu fördern und zu entnehmen. Die Gesamtentnahme in Höhe von 125.000 m³/a dient dem Zweck der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schlüchtern. Auch die erforderliche Erlaubnis zur Einleitung des gesamten Quellüberlaufs der Gundhelmquellen Nord, Süd und Hutten in den Nebenlauf des Weissbaches „aus dem Wiesäcker“ wird zugelassen. Eine umweltschonende Grundwasserförderung wird durch die im Bescheid festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet.

Der Wasserrechtsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

28. Januar 2025 bis 13. Februar 2025 (jeweils einschließlich)
im Rathausfoyer der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern,

täglich während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich werden die Inhalte der Bekanntmachung sowie der Bewilligungsbescheid mit den Antragsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) und der Stadt Schlüchtern (<https://www.schluechtern.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie den Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Mit dem Ende der oben angegebenen Auslegungsfrist (**hier: 14. Februar 2025**) gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Es besteht bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist die Möglichkeit für die Betroffenen den Wasserrechtsbescheid schriftlich oder elektronisch anzufordern.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Hinweise zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt und können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt, <https://rp-darmstadt.hessen.de>, im Bereich [Umwelt und Energie > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise > Datenschutzhinweis wasserrechtliches Verfahren](#) abgerufen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.1-79e 04.35/26-2019/8

Frankfurt am Main, den 03.12.2024

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

16 **ÄNDERUNG DER ÖFFNUNGSZEITEN DES BERGWINKEL-HALLENBADES AB DEM 18.01.2025 BIS VORAUSSICHTLICH ZUM 31.03.2025**

Montag	geschlossen
Dienstag	14.30 bis 19.30 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 19.30 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 19.30 Uhr
Freitag	9.30 bis 19.30 Uhr
Samstag	9.30 bis 19.30 Uhr
Sonntag	9.30 bis 19.30 Uhr

Letzter Einlass ist jeweils eine Stunde vor Betriebsende. Badeschluss ist jeweils 30 Minuten vor Betriebsende.

17 **RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN**

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.